



Mitglied im BBW

Der Landesvorsitzende

Im Himmelsberg 18 - 70192 Stuttgart
Telefon: 0711/2637350
Telefax: 0711/26373522

E-Mail: info@senioren-oed-bw.de
Internet: www.senioren-oed-bw.de

An

- **die Vorsitzenden der reg. Verbände
in Baden-Württemberg**
- **die Mitglieder des Vorstandes**

nachrichtlich an:

- **die Mitgliedsverbände**
- **den BBW - Beamtenbund Tarifunion**

31. Oktober 2025

Rundschreiben Nr. 10 / 2025

Liebe Mitglieder,
liebe Vorsitzende und Vorstandsmitglieder in den regionalen Verbänden,
liebe Partner und Freunde in den Mitgliedsverbänden,

laut neuem Glücksatlas der SKL in Zusammenarbeit mit der Uni Freiburg legt die messbare Lebenszufriedenheit in Deutschland 2025 eine Verschnaufpause ein: Sie stagniert und liegt mit 7,09 Punkten auf einem soliden, hohen Niveau wie vor der Pandemie. Während die Menschen mit Arbeit, Familie und Freizeit zufriedener sind, trübt vor allem die sinkende Einkommenszufriedenheit das Gesamtbild, besonders in den unteren Einkommensgruppen. Die »Glückslücke« zwischen Ost und West reduziert sich auf 0,24 Punkte. Von allgemeiner Unzufriedenheit kann nach der Untersuchung keine Rede sein.

Die Häufigkeit von Glücksempfindungen hat 2025 stark zugenommen: 57 Prozent geben an, sich »oft« oder »sehr oft« glücklich zu fühlen, 2023 waren es nur 45 Prozent. Auf der Seite der negativen Emotionen nehmen Ärger und Angst etwas zu, Traurigkeit stagniert.

Der Blick auf die 32 Regionen Deutschlands zeigt deutliche Unterschiede: An der Spitze stehen Nordrhein-Westfalen (außer Ruhrgebiet), Schleswig-Holstein und Hamburg, der Süden und Südosten Bayerns sowie die Pfalz und auch Südbaden. Sorgen bereiten Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland. Baden-Württemberg liegt in der Gesamtschau der Länder nur noch auf Platz 9 von 16, nach Platz 6 im Vorjahr.

Wir hoffen, dass alle unsere Mitglieder zu denjenigen Menschen gehören, die den Schnitt der gemessenen Glücksempfindungen heben. Sicherheitshalber sollten Sie immer die Schuppe eines Karpfens in der Geldbörse haben, denn die soll Glück und Wohlstand bescheren!?

Nachfolgend noch einige Informationen für Ihre Arbeit vor Ort:

I. Allgemeines

1. Novellierung der BVO

In unserem Rundschreiben 9-2025 und unserem Seniorenmagazin 5-2025 auf den aus dem BBW Magazin übernommenen Seiten 4 -7 haben wir bereits auf die Novellierung der Beihilfeverordnung hingewiesen.

Das LBV informiert unter [Beihilfe: Novelle der Beihilfeverordnung - Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg](#), der KVBW unter [Änderungsschwerpunkte der neuen BVO | Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg](#) über die Änderungen der Beihilfeverordnung zum 1.01.2026.

Hinweisen möchten wir auf die geplanten Änderungen bei implantologischen Leistungen und die Übergangsregelung. Erfahrungsgemäß ist diese Regelung für unsere Mitglieder von besonderer Bedeutung.

Gemeinsam mit dem BBW weisen wir darüber hinaus auf Folgendes hin:

Im Beteiligungsentwurf wird für zahnimplantologische Behandlungen eine Übergangsregelung getroffen. Diese bestimmt, welche Fassung der BVO Anwendung findet: die derzeit noch geltende „alte“ Fassung bis 31. Dezember 2025 oder die Neufassung ab 1. Januar 2026. Maßgeblich für die Frage der jeweils anzuwendenden Fassung ist der Behandlungsbeginn.

Als Behandlungsbeginn gilt das Datum der Erstellung des Heil- und Kostenplans für die zahnimplantologische Behandlung. Liegt der Beihilfestelle kein Heil- und Kostenplan vor, gilt die erstmalige Erbringung einer implantologischen Leistung nach Abschnitt K der Anlage 1 der GOZ als Behandlungsbeginn.

Wenn ein oder zwei Implantate pro Kieferhälfte gesetzt werden, ist die derzeit noch geltende „alte“ BVO-Regelung vorteilhafter. Bei einem Behandlungsbeginn im Jahr 2025 gilt nach der Übergangsregelung weiterhin die bisherige BVO-Regelung für Aufwendungen, die zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 31. Dezember 2026 entstanden sind. Wir empfehlen daher, in diesen Fällen in geeigneten Fallkonstellationen noch im Jahr 2025 mit der Behandlung zu beginnen.

Achtung: Die Aufwendungen müssen noch vor dem 1. Januar 2027 entstanden sein. Hier sollte auf eine entsprechende rechtzeitige Leistungserbringung geachtet werden. Das Rechnungsdatum ist nicht maßgeblich, sondern das Datum der jeweiligen Leistungserbringung.

Wenn mehr als zwei Implantate pro Kieferhälfte gesetzt werden oder wenn bereits mehr als zwei Implantate in der Kieferhälfte vorhanden sind, ist die Neufassung der BVO vorteilhafter, da 75 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen für Implantate erstattet werden. Bei einem Behandlungsbeginn im Jahr 2025 werden nach der Übergangsregelung die im Jahr 2025 erbrachten Leistungen noch nach der derzeit geltenden „alten“ BVO-Regelung abgerechnet und die Aufwendungen fallen unter die „Quotelung“. Für ab dem Jahr 2026 erbrachte zahnimplantologische Leistungen wird nach der Neufassung abgerechnet. Bei planbaren Behandlungen sollte daher in geeigneten Fallkonstellationen der Beginn der Behandlung auf das Jahr 2026 verschoben werden.

Viele weitere Fragen zur neuen BVO werden auf der Homepage des LVB unter FAQs [2_faq-bvo-novelle-internet](#) beantwortet.

2. Fachtagung der dbb bundesseniorenenvertretung Lebensalter gleich behandeln!

dbb-Chef Volker Geyer unterstützt die Forderung der bundesseniorenenvertretung nach Erweiterung des Grundgesetz-Artikels 3 um das Merkmal „Lebensalter“.

„Unsere Gesellschaft altert – das ist Fakt“, betonte der dbb Bundesvorsitzende Volker Geyer in seinem Grußwort zur Eröffnung der 9. Seniorenpolitischen Fachtagung, die unter dem Titel „Generation Ü65 – unterschätzt und übersehen?“ am 14. Oktober 2025 in Berlin stattfand. Der Anteil der Menschen ab 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung erhöhte sich von 12 Millionen im Jahr 1991 auf 19,0 Millionen im Jahr 2024 oder von 15 auf 23 Prozent. „Damit verändern sich gesellschaftliche Aufgaben und Herausforderungen an die sozialen Sicherungssysteme, insbesondere in den Bereichen Alterssicherung, Gesundheit und Pflege“, so Geyer.

„Ich habe den Eindruck, dass Ältere zum Sündenbock der aktuellen Rentenpolitik und zu Verantwortlichen für leere Pflegekassen gemacht werden“, sagte der dbb-Chef. „Ich wünsche mir, dass in Politik, Gesellschaft und Medien ein Bild der älteren Generation gezeichnet wird, das ihr entspricht. Die, die heute im Ruhestand sind, haben in Jahrzehnten der Arbeit, der Verantwortung, der Stabilität in Familiennetzwerken, in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst unser Land getragen. Ist das alles vergessen? Insbesondere von denen, die ein soziales Jahr für Ruheständlerinnen und Ruheständler fordern?“ Zugleich betonte Geyer: „Ich unterstütze daher die Forderung der dbb bundesseniorenenvertretung nach Erweiterung des Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz um das Diskriminierungsmerkmal „Lebensalter“. Bei Gesetzesvorhaben müsse frühzeitig die Perspektive älterer Menschen einbezogen werden. Etwa muss Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, auch am digitalen, gewährleistet werden, ebenso wie transparente, verlässliche Pflegestrukturen, faire Finanz- und Sozialleistungen, präventive Gesundheitsangebote, ausreichende Gesundheitsversorgung in der Stadt und auf dem Land.“

Ageismus systematisch abbauen

„Die Frage, wie vorhandene rechtliche Vorgaben uneingeschränkt auch für Ältere erfüllt und gleichermaßen deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden kann, ist angesichts der demographischen Entwicklung in unserem Land gesellschaftspolitisch hoch relevant“, unterstrich auch Horst Günther Klitzing, Vorsitzender der dbb bundesseniorenenvertretung.

Im Kampf gegen Ageismus, also stereotype Vorstellungen, Vorurteile und Diskriminierungen aufgrund des Lebensalters, formulierte Klitzing fünf Forderungen: „Das Lebensalter soll ausdrücklich in das Gleichbehandlungsgebot in Artikel 3 des Grundgesetzes aufgenommen werden. Bei jedem Gesetzesvorhaben müssen Folgen für ältere Menschen geprüft werden, sonst verstigt sich ungewollte Ungleichbehandlung“, so der Chef der dbb-Senioren. Gegen pauschale Altershöchstgrenzen - etwa für Kredite – solle die Politik klare Vorgaben machen, damit die Wirtschaft flexibler auf die Bedürfnisse Älterer eingeht und sich die Teilhabe-Möglichkeiten für Seniorinnen und Senioren verbessern. Zudem forderte Klitzing, Bund und Länder sollten in breiten, zeitlich unbegrenzten Kampagnen

unterschiedliche Altersbilder sichtbar machen, um ageistische Stereotype in der Gesellschaft aufzubrechen und zu überwinden. Außerdem solle die Bildungssituation der älteren Generation jährlich im Nationalen Bildungsbericht abgebildet werden – als Datengrundlage für eine Nationale Bildungsstrategie. „Recht, Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit sollen Ageismus systematisch abbauen – durch rechtliche Absicherung, überprüfte Altersgrenzen, dauerhafte Aufklärung und bessere Datenlage zur Bildung im Alter“ fasste Horst Günther Klitzing seine Forderungen zusammen.

Quelle: dbb newsletter Nr. 105/2025 vom 14.10.2025

3. Absehbare Beitragserhöhungen in der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung zum 1. Januar 2026

Zum 1. Januar 2026 muss mit spürbaren Beitragserhöhungen in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung gerechnet werden.

Aktuelle Informationen des PKV-Verbandes

Der PKV-Verband hat den dbb beamtenbund und tarifunion aktuell darüber informiert, dass viele Versicherer der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung in der nächsten Zeit ihre Versicherungsnehmer darüber informieren werden, dass die Tarife in der Krankenversicherung und auch in der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2026 angehoben werden müssen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben prüfen die jeweiligen PKV-Versicherer die Notwendigkeit der Erhöhung für ihre Tarife in Abhängigkeit von der Kostenentwicklung – und passen bei Überschreitung die Beiträge an. Die Anpassungen können im Einzelfall je nach Tarif oder Zugangsalter unterschiedlich ausfallen. Betroffen sind auch die Versicherten in den beihilfekonformen Restkostenversicherungen.

Im Bereich der Gesundheitssicherung geht der PKV-Verband davon aus, dass hinsichtlich der Höhe der absehbaren Kostensteigerungen der PKV von einer durchschnittlichen Anpassung von etwa 13 % auszugehen ist. Nicht erfasst in diesen Zahlen sind Versicherte, deren Unternehmen die Beiträge später unterjährig anpassen.

Die Anpassung für die Versicherten in beihilfekonformen Tarifen wird voraussichtlich im Durchschnitt 11 %; der Anstieg bei den übrigen Versicherten (N-Tarife) voraussichtlich im Schnitt bei 16 % liegen, was vor allem auf zusätzliche Leistungen und damit steigenden Ausgaben zurückzuführen ist.

Die Zahlen sind insoweit vorläufig, als dass Überschussmittel zur Minderung der Beiträge bei den Versicherten noch nicht vollständig berücksichtigt wurden. Der tatsächliche Anstieg wird daher in der Regel etwas niedriger ausfallen.

Im Bereich der Pflege geht der PKV-Verband davon aus, dass in der Privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) in der Tarifstufe für Beihilfeberechtigte (PVB) eine moderate Anpassung von durchschnittlich 6 % erfolgen muss; in der Tarifstufe für die übrigen Versicherten (PVN) werden die Beiträge erstmals seit 2023 angepasst. Die durchschnittliche Anpassung beträgt hier 16,7 %. Zur Einordnung: Der gesetzliche Höchstbeitrag in der Sozialen Pflegeversicherung stieg im selben Zeitraum um 23,4 %.

Hintergrund und Umfeld

Ausschlaggebend für die Beitragsanpassungen sind die erheblich gestiegenen Leistungsausgaben in den vergangenen Jahren. In der Privaten Krankenversicherung sind hier vor allem die massiven Mehrausgaben für allgemeine Krankenhausleistungen maßgebend. Allein 2024 musste die PKV 10 % mehr aufwenden als im Vorjahr. Ähnliche Größenordnungen gelten für die Ausgaben für Arzneimittel sowie für Heilmittel. Leider handelt es sich hierbei nicht mehr um Nachholeffekte aus der Corona-Pandemie, sondern um einen verstetigten Trend.

In der Privaten Pflegepflichtversicherung schlagen vor allem die stark steigende Zahl der Pflegebedürftigen infolge der Ausweitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und in der Tarifstufe PVN die Zuschüsse zu den Eigenanteilen in Pflegeheimen nach § 43c SGB XI, weiter beschleunigt durch die Erhöhung zum 1. Januar 2024, zu Buche.

Im Bereich der privaten Kranken- und Pflegeversicherung hat dagegen die Alterung der Versicherten keinen Einfluss auf die Beitragsentwicklung, da sie ist in den Prämien einkalkuliert und durch Alterungsrückstellungen abgedeckt ist.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Beitragssprünge in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung durch den gesetzlich vorgegebenen Anpassungsmechanismus unregelmäßig und in größeren Sprüngen erfolgt. Dem Grundsatz nach ist eine Anpassung immer erst dann möglich, wenn die Versicherungsleistungen um mindestens 10 % oder einem in den Tarifbedingungen festgesetzten Prozentsatz über den kalkulierten Werten liegen.

Ungeachtet dessen ist im langfristigen Vergleich festzustellen, dass die Beiträge zur Privaten Krankenversicherung weniger stark als in der Gesetzlichen Krankenversicherung ansteigen. Zwischen 2005 und 2025 sind die Beitragseinnahmen in der PKV je Versicherten um durchschnittlich 3,1 % pro Jahr, in der GKV um 3,8 % pro Jahr gestiegen. Hier zeigt sich, dass sich das Prinzip der Kapitaldeckung positiv auf die Beitragsentwicklung auswirkt. Dies gilt ebenso für die private Pflegeversicherung.

Grundsätzlich besteht Einigkeit, dass die Ausgabenentwicklung im gesamten Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung wirksam gebremst werden soll. Diesen aktuellen Prozess wird der dbb kritisch begleiten.

Wie in vielen Bereichen werden die Beamtinnen und Beamten in Deutschland – wie alle Bürgerinnen und Bürger dieses Landes – mit Kostensteigerungen belastet werden. Der Gesundheitsbereich ist davon nicht ausgenommen.

dbb Info Nr. 20

4. Am 26. Oktober 2025 ist Tag des Einbruchschutzes

Mit Beginn der dunklen Jahreszeit steigt das Risiko, Opfer eines Einbruchs zu werden, denn bei früher einsetzender Dämmerung sind Einbrecher häufig aktiv. Jährlich macht die Polizei daher am „Tag des Einbruchschutzes“ unter dem Motto „Eine Stunde mehr für mehr Sicherheit“ auf das Thema aufmerksam – dann, wenn die Uhren von der Sommerzeit auf die Winterzeit umgestellt werden. Die durch die Zeitumstellung gewonnene Stunde soll dazu genutzt werden, sich über Einbruchschutz zu informieren und darüber nachzudenken, die Sicherheitsempfehlungen der Polizei im Alltag umzusetzen.

Rund um den Tag des Einbruchschutzes am 26. Oktober 2025 informieren die Polizei und deren Kooperationspartner, wie Fachbetriebe und Versicherungen, bei vielen Veranstaltungen über wirksame Schutzmaßnahmen – auch in Ihrer Nähe. Informieren Sie sich bei Ihrer nächstgelegenen Polizeidienststelle über Aktionen zum Tag des Einbruchschutzes.

Für eine individuelle Beratung können Sie sich auch an eine (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstelle wenden. Dort beraten Fachleute kostenlos und neutral über Sicherungsmaßnahmen, die aus Sicht der Polizei sinnvoll und für Ihre individuellen Anforderungen empfehlenswert sind. Beratungsstellen in Ihrer Nähe finden Sie über unsere Beratungsstellensuche unter www.k-einbruch.de/beratungsstellensuche.

Einbruchsprävention wirkt

Dass Präventionsmaßnahmen wirken, belegt der hohe Versuchsanteil beim Wohnungseinbruch: Im Jahr 2024 blieben nahezu die Hälfte (45,7 Prozent) der Einbruchsdelikte im Versuchsstadium stecken – nicht zuletzt aufgrund sicherungstechnischer Maßnahmen. Grundsätzlich empfiehlt die Polizei die mechanische Sicherung aller Fenster und Türen, denn diese werden oft schon in Sekundenschnelle mit einfachen Hebelwerkzeugen überwunden. Auch offene und gekippte Fenster, die Eingangstür, die nur ins Schloss gezogen ist oder der sorglose Umgang mit Schlüsseln sind für die Täter günstige Gelegenheiten. Einbruchschutz beginnt daher bereits mit dem richtigen Verhalten:

- Schließen Sie Ihre Tür immer ab, wenn Sie Haus oder Wohnung verlassen.
- Verschließen Sie Fenster-, Balkon- und Terrassentüren.
- Verstecken Sie Ihren Schlüssel niemals draußen.
- Geben Sie keine Hinweise auf Ihre Abwesenheit.
- Achten Sie auf Fremde im Haus oder Wohnumfeld. Sprechen Sie diese Personen direkt an.

Weitere Verhaltenstipps sowie produktneutrale Informationen zu geeigneter Sicherungstechnik finden Sie unter www.k-einbruch.de. Eine Online-Suche auf der Seite hilft Nutzerinnen und Nutzern dabei, Hersteller von geprüften und zertifizierten einbruchhemmenden Produkten sowie Fachbetriebe für den fachgerechten Einbau von mechanischer Sicherungstechnik, Überfall- und Einbruchmeldeanlagen sowie von Videoüberwachungsanlagen in ihrer Nähe zu finden. Aufgenommen sind hier nur Betriebe, welche die bundesweit einheitlichen Anforderungen der Polizei erfüllen.

[Herstellersuche](#)

[Fachbetriebssuche](#)

5. Das Senioren-Medienmentorinnen-Programm des Landesmedienzentrums

Immer mehr Seniorinnen und Senioren nutzen digitale Medien zur Alltagsorganisation, Kommunikation und Unterhaltung – oder würden dies gerne tun. Während die einen ganz selbstverständlich neue Technologien und mediale Angebote nutzen, sind andere angesichts möglicher Risiken und Probleme zurückhaltender in der Nutzung.

Das Senioren-Medienmentorinnen-Programm trägt dazu bei, dass ältere Menschen sicher und selbstbestimmt **Computer, Smartphones und das Internet nutzen** und von den vielen Anwendungsmöglichkeiten profitieren.

Das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ) bildet interessierte Seniorinnen und Senioren zu **Senioren-Medienmentorinnen und -mentoren** aus. Darüber hinaus bietet es **Vorträge** und **Workshops** für ältere Mediennutzerinnen und -nutzer an.

[Veranstaltung finden](#)

[Anmelden oder Veranstaltung anfragen](#)

Veranstaltungsformate im Überblick

Für Seniorinnen und Senioren bieten wir folgende Veranstaltungsformate an:

- **Vortrag:**
Ein Vortrag bietet einen **kompakten Überblick über ein Thema** und dauert **ca. 90 Minuten**.
- **Workshop:**
Ein Workshop bereitet **ein Thema vertieft und praxisorientiert** auf. Dafür benötigen die Teilnehmenden **zwei bis drei Stunden** Zeit.
- **Senioren-Medienmentoren-Schulung:**
Die Schulung richtet sich an Seniorinnen und Senioren, die sich **umfassend zu Medienkompetenz im Alter weiterbilden** und ihr Wissen an andere ältere Menschen weitergeben möchten (Peer-to-Peer-Konzept). Nach der Teilnahme an der **zehnstündigen Schulung an mehreren Terminen** erhalten die ausgebildeten Senioren-Medienmentorinnen und -mentoren ein Zertifikat.
Alle Veranstaltungsformate sind **kostenfrei**. Die Umsetzung ist **online, in Präsenz oder auch in einer Mischform** möglich.

Veranstaltungsthemen

Sie möchten Seniorinnen und Senioren in Ihrem Stadtteil, Ihrer Einrichtung oder Ihrer Gemeinde für digitale Themen begeistern und unterstützen? Unsere kostenfreien Vorträge und Workshops „**Medienfit im Alter**“ vermitteln praxisnahes Wissen rund um digitale Medien und richten sich an ältere Menschen unabhängig von Vorkenntnissen.

Typische Themen sind:

- **Datenschutz** und Sicherheit im Netz,
- Nutzung von **Suchmaschinen**,
- Finden **zuverlässiger Informationen** im Internet,
- Umgang mit **sozialen Medien**,
- Vorbereitung des **digitalen Nachlasses**,
- Einstieg in **Smartphone und Tablet**,
- Einführung in **Videokonferenzen**.

Broschüre: Treffpunkt Internet – für Neueinsteiger

Wie komme ich ins Internet? Wie geht sicheres Online-Banking? Was muss ich bei Internetkäufen beachten? Die Broschüre „Treffpunkt Internet“ beantwortet alle wichtigen Fragen für Neulinge im Netz und liefert somit die perfekte Anleitung dafür, „wie das Internet funktioniert“. Ein Lexikon erklärt mehr als 300 Fachbegriffe und Abkürzungen wie „Backup“ oder „NFC“.

[Broschüre herunterladen \(PDF\)](#)

[Begriffslexikon herunterladen \(PDF\)](#)

Leitfaden: 1 x 1 der Lernbegleitung in die digitale Welt

Der Leitfaden soll bürgerschaftlich engagierte Personen bei der Lernbegleitung von internetun erfahrenen Seniorinnen und Senioren unterstützen. Zusammen begeben sie sich auf eine Lernreise in die digitale Welt, die Freude macht. Dieser Leitfaden kann als Nachschlagewerk genutzt werden und einzelne Aspekte der Begleitung unterstützen.

[Leitfaden herunterladen \(PDF\)](#)

6. Seminar für pflegende Angehörige: „Gut versorgt ins hohe Alter – Tipps zum Essen und Trinken | 12. und 13. November 2025, jeweils 18 bis 19:30 Uhr, online

Gesund alt werden – wer möchte das nicht? Genussvolles und ausgewogenes Essen und Trinken tragen wesentlich dazu bei. Das Web-Seminar der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz vermittelt pflegenden Angehörigen alltagstaugliches Wissen rund um eine gesunde und ausgewogene Ernährung älterer Menschen. Es geht zudem um altersbedingte Krankheiten sowie Praxis-Tipps für eine gesundheitsfördernde Verpflegung bei Mangelernährung, Kau- oder Schluckbeschwerden und bei Demenz. Die Web-Seminare dauern jeweils 90 Minuten. Die Teilnahme ist kostenlos.

[Zur Anmeldung](#)

7. Rentenrecht

Sterbevierteljahr: Witwen und Witwer können Vorschuss beantragen

Nach dem Tod des Partners können Witwen und Witwer finanzielle Unterstützung von der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Hat der verstorbene Ehepartner schon eine Rente bezogen, können sie innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod beim Renten-Service der Deutschen Post einen Vorschuss auf die Witwen- oder Witwerrente beantragen.

Als Überbrückung wird die Rentenzahlung dann für die nächsten drei Monate in einer Summe im Voraus ausgezahlt. Zusätzlich zum Antrag auf Vorschusszahlung müssen Be troffene einen formellen Rentenantrag bei ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger stellen. Dieser rechnet den Vorschuss dann auf die Hinterbliebenenrente an. Eigenes Einkommen der Witwe oder des Witwers wird hierbei nicht angerechnet.

Mehr Informationen zu Witwen-, Witwer- und Waisenrenten bieten die kostenlosen Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“ [Homepage | Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten | Deutsche Rentenversicherung](#) und die Broschüre „Hinterbliebenenrente: So viel können Sie hinzuerdien“ [Homepage | Hinterbliebenenrente: So viel können Sie hinzuerdien | Deutsche Rentenversicherung](#).

8. Urteil des BVerwG zum Rundfunkbeitrag

Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitrags erst bei gröblicher Verfehlung der Programmvielfalt

Die Erhebung des Rundfunkbeitrags steht erst dann mit Verfassungsrecht nicht mehr in Einklang, wenn das Gesamtprogrammangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit über einen längeren Zeitraum gröblich verfehlt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 15.10.2025 entschieden ([Pressemitteilung Nr. 80/2025 | Bundesverwaltungsgericht](#)).

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags für die Monate Oktober 2021 bis März 2022. Sie macht geltend, ihr stehe ein Leistungsverweigerungsrecht zu, weil der öffentlich-rechtliche Rundfunk kein vielfältiges und ausgewogenes Programm biete und er der vorherrschenden staatlichen Meinungsmacht als Erfüllungsgehilfe diene. Damit fehle es an einem individuellen Vorteil, der die Beitragspflicht

rechtfertige. Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sein Berufungsurteil darauf gestützt, dass der die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende Vorteil allein in der individuellen Möglichkeit liege, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen zu können. Auf die Frage, ob strukturelle Defizite bei der Erfüllung des Funktionsauftrags vorlägen, komme es daher nicht an. Der Klägerin stehe die Möglichkeit einer Programmbeschwerde offen.

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass erst dann von einer solchen „gröblichen Verfehlung der Programmvielfalt“ ausgegangen werden kann, wenn für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren „hinreichende Anhaltspunkte für evidente und regelmäßige Defizite“ aufgezeigt werden können. Dies muss in der Regel durch wissenschaftliche Gutachten nachgewiesen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht betont zudem, dass es kein subjektives Recht auf Erfüllung des Programmauftrags gibt, welches eine Einzelperson in einem beitragsrechtlichen Verfahren der eigenen Beitragspflicht entgegenhalten kann. Sollte es einer klagenden Person trotz der genannten hohen Hürden gelingen, ein Verwaltungsgericht von kontinuierlichen und groben Verstößen gegen die Programmvielfalt zu überzeugen, müsste sich das Gericht im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle an das Bundesverfassungsgericht wenden

Dass es im konkreten Fall so weit kommt, hält das Bundesverwaltungsgericht für sehr unwahrscheinlich. So heißt es in der Pressemitteilung: „Allerdings erscheint es nach dem bisherigen tatsächlichen Vorbringen derzeit überaus zweifelhaft, ob die Klägerin eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht wird erreichen können.“

Fazit: Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass Gerichte sich in beitragsrechtlichen Verfahren mit der Frage der Programmvielfalt auseinandersetzen können. Jedoch gibt es für die Feststellung eines Verstoßes sehr, sehr hohe Hürden, die nicht zuletzt in der vom Gericht ebenfalls betonten Rundfunkfreiheit begründet sind.

BVerwG 6 C 5.24 - Urteil vom 15. Oktober 2025

9. Zwei neue Services der BBBank

Im Nachgang zu unseren beiden Webinaren mit Petra Hasebrink, Landesdirektorin öffentlicher Dienst der BBBank, zu Vollmachten, Verfügungen und zum Erbrecht möchten wir Sie über zwei neue Serviceangebote der BBBank informieren.

Mit dem "Erblotse" können Sie über die Homepage kostenfrei eine Testamentsvorlage erstellen - angepasst auf Ihre persönliche Situation und Wünsche.

Der **Erblotse** führt Sie Schritt für Schritt zum fertigen Testament. In einer **einfachen Klickstrecke** können Sie nach Ihrer Anmeldung die persönlichen Daten, familiären Verhältnisse und Wünsche eingeben. Basierend auf Ihren Angaben erhalten Sie eine **rechtssichere Testamentsvorlage**, welche Sie zur handschriftlichen Niederschrift Ihres letzten Willens nutzen können. Darüber hinaus erhalten Sie **wertvolle Tipps**.

Dieses neue Online-Tool **steht Ihnen** über die Homepage **kostenfrei zur Verfügung**.
Zum Erblotse

Der "Erbratgeber" enthält derzeit über 30 gut verständliche Fachartikel zum Themenfeld Erben & Vererben und steht Ihnen ebenfalls kostenfrei zur Verfügung.

Das Thema **Erben & Vererben** kann sehr **komplex** sein. Oft stellen sich einem Erben, aber auch einem potenziellen Erblasser **viele Fragen**. Der **Erbratgeber**, den Sie genau wie den Erblötsen kostenfrei über unsere Homepage nutzen können, **geht auf viele Fragestellungen ein** und zeigt Ihnen Möglichkeiten auf.

[Zum Erbratgeber](#)

II. Interne Informationen

1. Reminder: Tester für den Seniorenverband gesucht - kostenloses Probeabo für Beihilfeservice sichern

In unserem Seniorenmagazin 5-2025 und auf unserer Homepage haben wir über unsere Interessensabfrage für einen Beihilfeservice informiert. Erste Rückmeldungen haben wir bereits erhalten, jedoch nicht in ausreichender Zahl um ein repräsentatives Meinungsbild zu erhalten.

Wir möchten Sie daher bitten, in Ihren Veranstaltungen vor Ort auf unsere Umfrage hinzuweisen und für eine Teilnahme bei den Mitgliedern zu werben.

Was bietet das Unternehmen und wie funktioniert das Probeabo?

- Sie gehen zum Arzt und lassen sich behandeln.
- Ihre Rechnungen kommen direkt zum Dienstleister.
- Dieser prüft, digitalisiert, verwaltet und archiviert Rechnungen und reicht alle Gesundheitsbelege bei der Versorgungsstelle und der Krankenkasse ein.
Bis hierher so einfach wie für gesetzlich Versicherte.
- Der Dienstleister prüft, ob Sie alle Ihnen zustehende Leistungen erhalten.
- Sie haben jederzeit den Überblick und die Kostenkontrolle über das Online-Portal.
- Je nach Tarif erfolgt die Einrichtung eines Treuhandservices.

Die Umfrage finden Sie unter

<https://www.umfrageonline.com/c/iush9gcx> oder



2. Veranstaltungskalender

Bitte melden Sie Ihre monatlichen Veranstaltungstermine für unsere Zeitschrift „Seniorenmagazin öffentlicher Dienst Baden-Württemberg“ entsprechend nachfolgender Aufstellung:

Ausgabe	Veranstaltungstermine in der Zeit vom	Abgabe bis spätestens
1/2026	16.02.2026 - 15.04.2026	15.01.2026

Mit kollegialen Grüßen

Ihr



Joachim Lautensack